

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen
vom 22. Februar 2007**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen
vom 22. Februar 2007**

§ 1

§ 5 erhält **ab 01. September 2014** folgende Fassung:

**"§ 5
Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt in den **Kindergärten** je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:

bis 2 Std	52,00 €
von > 2 bis 3 Std	57,00 €

b) für alle Kinder:

von > 3 bis 4 Std.	64,00 €
von > 4 bis 5 Std.	71,00 €
von > 5 bis 6 Std.	78,00 €
von > 6 bis 7 Std.	85,00 €
von > 7 bis 8 Std.	92,00 €
von > 8 bis 9 Std.	99,00 €
von > 9 bis 10 Std.	106,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt in der **Kinderkrippe** je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

von > 1 bis 2 Std	95,00 €
von > 2 bis 3 Std.	105,00 €
von > 3 bis 4 Std.	115,00 €
von > 4 bis 5 Std	125,00 €
von > 5 bis 6 Std.	135,00 €
von > 6 bis 7 Std.	145,00 €
von > 7 bis 8 Std.	155,00 €

von > 8 bis 9 Std.	165,00 €
von > 9 bis 10 Std.	175,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (4) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 12,00 €.

§ 2

§ 5 erhält **ab 01. September 2015** folgende Fassung:

"§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt in den Kindergärten je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:

bis 2 Std	57,00 €
von > 2 bis 3 Std	62,00 €

b) für alle Kinder:

von > 3 bis 4 Std.	70,00 €
von > 4 bis 5 Std.	78,00 €
von > 5 bis 6 Std.	86,00 €
von > 6 bis 7 Std.	94,00 €
von > 7 bis 8 Std.	101,00 €
von > 8 bis 9 Std.	109,00 €
von > 9 bis 10 Std.	117,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt in der Kinderkrippe je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

von > 1 bis 2 Std	100,00 €
von > 2 bis 3 Std.	110,00 €
von > 3 bis 4 Std.	120,00 €
von > 4 bis 5 Std	131,00 €
von > 5 bis 6 Std.	142,00 €
von > 6 bis 7 Std.	152,00 €
von > 7 bis 8 Std.	163,00 €
von > 8 bis 9 Std.	173,00 €
von > 9 bis 10 Std.	184,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (4) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 12,00 €.

§ 3

§ 5 a erhält folgende Fassung

„ § 5 a

Gebührenermäßigung wg. staatl. Beitragszuschuss

Für Kinder im vorletzten und letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

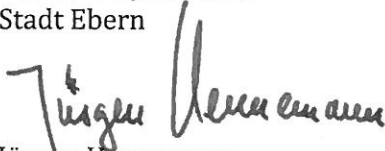
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2014 in Kraft.

Ebern, 26. Jun. 2014

Stadt Ebern



Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 26. Juni 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern. (angebracht am 26. Juni 2014; abgenommen am 21. Juli 2014)

Ebern, 30. Juni 2014

Stadt Ebern



Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister